

Stand: **06. Januar 2022**
Gilt ab: **01. September 2021**

COVID-19-Schutzkonzept der Schule Eiken

Das Wichtigste in Kürze:

- Das aktuellste Schutzkonzept ist jeweils auf der Homepage www.schuleeiken.ch zu finden. Über allfällige wichtige Änderungen im Schutzkonzept wird über Klapp orientiert.
- Der Schutz der Gesundheit von uns allen steht im Zentrum. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.
- Der Präsenzunterricht findet für alle Schülerinnen und Schüler nach Stundenplan statt.
- Die wichtigsten Schutz- und Hygienemassnahmen werden eingehalten:
 - **Für alle erwachsenen Personen und Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse gilt in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräume) eine Maskentragpflicht.**
 - Beim Betreten des Schulzimmers und nach den Pausen waschen sich alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen die Hände mit Wasser und Seife.
 - Erwachsene Personen halten gegenüber anderen erwachsenen Personen sowie gegenüber Kindern, wenn immer möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern.
- Treten Symptome auf, die auf Covid-19 hindeuten, bleibt das Kind bzw. der/die Jugendliche zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen. Die Klassenlehrperson ist darüber per Klapp oder Telefon zu orientieren.
- Erkrankt eine Person, mit welcher das Kind oder jemand vom Schulpersonal engen Kontakt hatte, an Covid-19, muss diese Person vorerst zu Hause bleiben. Die Schulleitung ist über Klapp oder Telefon über das Fernbleiben vom Unterricht zu orientieren.
- **Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler oder jemand vom Schulpersonal an Covid-19, ist die Schulleitung umgehend über Telefon oder Klapp zu informieren.**

1 Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Eiken zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie auf die jeweils aktuellen die Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS), wonach die Schulen für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich sind.

2 Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab Dienstag, 01. September 2020 und wird nach Bedarf angepasst. Die Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder Bundesparlaments sowie des kantonsärztlichen Dienstes ab. Sämtliche schulischen Akteure haben sich während den Schulzeiten auf dem gesamten Schulareal an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3 Kompetenzen und Zuständigkeiten

3.1 Schulleitung

Die Schulleitung ist für die Erstellung des Konzeptes nach Vorgaben des BAG, bzw. nach Weisung des BKS verantwortlich.

Die Schulleitung ist für die Umsetzung des Konzeptes zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen.

Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.

Die Schulleitung ist die Ansprechperson betreffend Anliegen und Massnahmen im Zusammenhang mit diesem Schutzkonzept.

3.2 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass die Vorgaben des Schutzkonzeptes im Unterricht umgesetzt werden und schult die Kinder in der korrekten Durchführung. Insbesondere gilt es, die Schülerinnen und Schüler regelmässig für die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

3.3 Eltern

Die Eltern sind angehalten, den Gesundheitszustand des Kindes stets zu prüfen und die an sie gerichteten Massnahmen einzuhalten.

Kinder über 6 Jahre:

Treten Symptome auf, die mit COVID-19 vereinbar sind, bleibt das Kind zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen. Fällt der Test positiv aus, ist eine Isolation angezeigt. Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind 24 Stunden fieberfrei zu Hause.

Bei Kindern unter 6 Jahren:

Hier dient das Infoblatt der Nordwestschweizerische Erziehungskonferenz « Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen» (im Anhang) als Hilfestellung und Orientierung.

4 Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl Covid-19-Neuerkrankungen zu verhindern, bzw. auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit steht im Fokus.

5 Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen. Sie sind in der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aufgeführt.

Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) des BAG angezeigt.

6 Schulpflicht

- a. Der Präsenzunterricht findet nach Stundenplan statt und ist für alle Kinder obligatorisch. Schülerinnen und Schüler mit einer Vorerkrankung besuchen den Unterricht regulär an ihrer Schule. Sie halten sich dabei wie bisher an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, werden die Schülerinnen und Schüler Arbeitsaufträge für zu Hause erhalten. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.
- b. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zu Hause, ohne zusätzliche Aufgaben.
- c. Mit Lehrpersonen, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wird individuell in Absprache mit der Schulleitung eine Lösung gesucht, sofern ein entsprechendes Attest vorgelegt werden kann.

7 Schutzmassnahmen

7.1 Schulareal und Schulhaus

- a. Während der Schulzeit (Montag bis Freitag, jeweils 07.00 bis 17.00 Uhr) besteht in den Innenräumen der Schule **für alle Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse, Mitarbeitende der Schule Eiken und Besucher eine Maskentragpflicht**. Bei schulischen Veranstaltungen und Elternveranstaltungen wird situativ durch die Schulleitung entschieden. Die betreffenden Personen werden vorgängig informiert, ob für die jeweilige Veranstaltung Zertifikationspflicht bzw. Maskentragpflicht gilt. Das Tragen von Gesichtsmasken ist im Freien freiwillig.
- b. Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, halten die empfohlenen Hygieneregeln des BAG ein. Dazu stehen an sensiblen Punkten Möglichkeiten zur Handhygiene. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zurückzugreifen; Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

- d. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. Auf das Mitbringen von Geburtstagskuchen zum Teilen wird ebenfalls verzichtet. Weiterhin möglich ist das Mitbringen von etwas Geschlossenem, einzeln Abgepacktem wie z.B. ein Glacé, ein Schoggistängeli oder Ähnliches.
- e. **Elterngespräche und Schulbesuche können unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen stattfinden. In jedem Fall ist im Voraus ein Termin zu vereinbaren.**

7.2 Unterricht

- a. Beim Betreten des Schulzimmers und nach den Pausen waschen sich alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen die Hände mit Wasser und Seife. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht vorgesehen, stehen aber in jedem Klassenzimmer bereit. Kinder nutzen diese nur im Ausnahmefall.
- b. Schülerinnen und Schüler sollen gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Kapitel 7 befolgen.
- c. Den Lehrpersonen wird ein Plexiglasschild zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann auf das Tragen von Masken während des Unterrichts (z.B. Vorträge, Referate, Sportunterricht) verzichtet werden, dann ist zwingend der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- d. Benutze Oberflächen (Türgriffe, Stühle, Tische, ...) sind nach Möglichkeit regelmässig zu reinigen.
- e. In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

7.3 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

- a. Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln gemäss Kapitel 7.1 und 7.2. Alle sind bestrebt, diese Massnahmen auch in ihrer Freizeit so weit wie möglich, umzusetzen.

Der Schulweg ist und bleibt in der Verantwortung der Eltern.

8 Klassen- und Schulanlässe

Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage finden bis auf weiteres keine Lager mit Kindern statt.

Eintägige Schulreisen und Exkursionen sind unter Einhaltung der Erlasse des Bundes und des Kantons Aargau und der Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln) grundsätzlich möglich.

Über Schulanlässe wird situativ durch die Schulleitung entschieden.

9 Schulgänzende Angebote

9.1 DaZ, SHP

Die Hygienemassnahmen sind vor allem bei jüngeren Kindern schwer umzusetzen. Der Abstand von 1,5 Metern soll so gut wie möglich eingehalten werden. In dieser Zeit wird der gegenseitige Schutz zusätzlich mit Plexiglasscheiben und das Tragen von Masken sichergestellt.

9.2 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiterin ist im gewohnten Rahmen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen tätig.

9.3 Aufgabenhilfe

Die Aufgabenhilfe findet in gewohntem Rahmen mit einer Maskentragpflicht ab der 1. Klasse statt. Auch hier wird so gut wie möglich auf das Einhalten vom nötigen Abstand zwischen Erwachsenen und Kindern geachtet.

9.4 Mittagstisch Chinderinsle

Der Mittagstisch der Chinderinsle findet gemäss den aktuell geltenden Hygienemassnahmen statt. Gekocht wird vor Ort in der Küche des Kulturellen Saals. Das Essen wird im Kulturellen Saal eingenommen, wo genügend Platz und mehrere Tische bereitstehen. Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personengruppen wird eingehalten. Fragen im Zusammenhang mit dem Mittagstisch sind direkt an cinderinsle.eiken@gmail.com zu richten.

9.5 Musikschule

Für den freiwilligen Musikschulunterricht wird an die Ortsschulleiterin verwiesen:
→ John Diana, 062 875 74 87

10 Erkrankung und Verdacht auf Erkrankung

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom **16. November 2020** wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) des BAG angezeigt.

10.2 Massnahmen bei Erkrankung und Verdacht auf Erkrankung (SchülerInnen)

- a. Schülerinnen und Schüler **über 6 Jahre**, welche typische Krankheitssymptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aufweisen bleiben zu Hause und werden bei allfälligem Erscheinen von der Schule nach Hause geschickt. Sie lassen sich bei der Ärztin/beim Arzt testen. Die Klassenlehrperson ist über das Fernbleiben vom Unterricht über Klapp zu orientieren.
- b. Bei Kindern **unter 6 Jahren** dient das Infoblatt der Nordwestschweizerische Erziehungskonferenz « Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen» (im Anhang) als Hilfestellung und Orientierung. Die Klassenlehrperson ist über das Fernbleiben vom Unterricht über Klapp zu orientieren.
- c. Erkrankt eine Person, die mit dem Kind engen Kontakt hatte an Covid-19, muss dieses Kind vorerst zu Hause bleiben. Eltern und Schule befolgen in dieser Situation die Empfehlungen des BAG. Die Schulleitung ist über Klapp oder Telefon über die Situation und das Fernbleiben vom Unterricht zu orientieren.

10.3 Massnahmen bei Erkrankung und Verdacht auf Erkrankung (Schulpersonal)

- a. Erkrankt jemand vom Schulpersonal an COVID-19, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Die Schule befolgt in dieser Situation die Empfehlungen des BAG.
- b. Erkrankt eine Person, mit welcher der Angehörige der Schule in engem Kontakt war an Covid-19, muss diese Person ebenfalls zu Hause bleiben. Es werden in diesem Falle die Empfehlungen des BAG befolgt.

10.4 Unterricht im Falle einer Erkrankung einer Lehrperson

Die Schulleitung ist bestrebt, im Falle eines Unterrichtsausfalls aufgrund einer Erkrankung / Verdacht auf Erkrankung einer Lehrperson, so bald wie möglich eine Stellvertretung zu finden. Grundsätzlich gilt die «Schulische Regelung bei Abwesenheit von Lehrpersonen», die den Eltern immer am Ende eines Schuljahr für das kommende Schuljahr verteilt wird.

→ Anhang auf Seite 7 und 8:

- Infoblatt «Nordwestschweizerische Erziehungskonferenz «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen **bei Kindern im Kindergarten**»
- Infoblatt «Nordwestschweizerische Erziehungskonferenz «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen **bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe**»

Aktualisiert am 06. 01.2022/bz

Aktualisiert am 02.11.2021/bz

Aktualisiert am 31.05.2021/bz

Aktualisiert am 31.08.2021/sk

Aktualisiert am 03.01.2022/sk

Anhang



Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

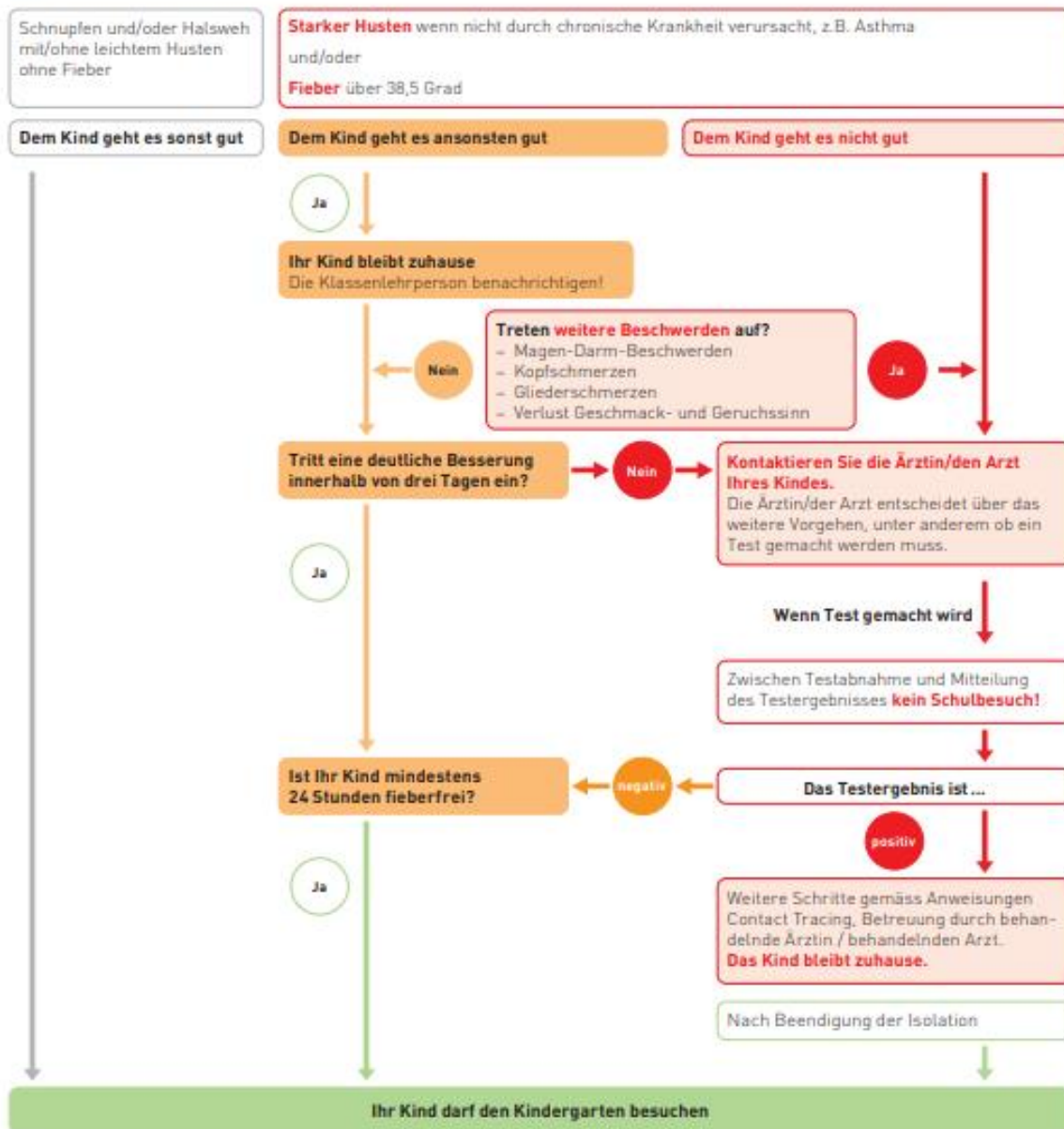
Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern im Kindergarten (1^H und 2^H)*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

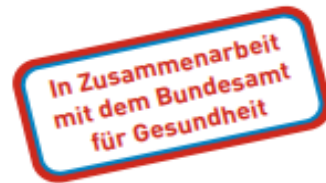
Gültig bis März 2022

Getestet werden muss, wenn:

- ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer symptomatischen Person über 6 Jahren stattgefunden hat
 - ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer positiv getesteten Person - unabhängig vom Alter - stattgefunden hat
 - auch ohne Risikokontakt mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.
- Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant



Anhang



Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^H – 11^H)*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^H – 11^H)* gelten neu die gleichen klinischen Kriterien wie bei Erwachsenen. Das heisst:

Beim Auftreten von Krankheits- und Erkältungssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen.

- Fällt der Test positiv aus, ist eine Isolation angezeigt.
- Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche 24 Stunden fieberfrei zu Hause.
Wenn es sich wieder wohl fühlt und bei gutem Allgemeinzustand ist, kann es wieder zur Schule.

Mit diesem einfachen Vorgehen erübrigt sich ein eigenes Ablaufschema für die Primar- und Oberstufe.

*nach HarmoS-Schreibweise